

S a t z u n g

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Gifhorn

Abwasserbeseitigungssatzung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert am 13. Oktober 2011 durch Artikel 9 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen, i.V.m. den §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung vom 18.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Gifhorn betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/ oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht-häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
4. Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bzw., wenn ein solcher Schacht nicht innerhalb von 5 m gesetzt werden kann oder entbehrlich ist, an der Grundstücksgrenze.
5. Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit (je nach den örtlichen Verhältnissen) getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pump- und Vakuumstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte, Inspektionsöffnungen und Schächte mit Ventileinheiten;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;

- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
 - d) alle zur Erfüllung der in Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und ihren beauftragten Dritten.
6. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen der Stadt und deren Beauftragten.
7. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6, S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesamtes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht schadlos versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Für Befreiungsanträge gilt der § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

5. Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage ist mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung

b) Lageplan mit Nordpfeil im Maßstab 1:500 und folgende Angaben:

- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Lage der erdverlegten Leitungen, der Schächte, der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener oder vorgesehener Baumbestand
- Versickerungseinrichtungen

c) Schnittplan

- Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den zu entwässernden Objekten und durch die Grundleitungen und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen
- mit Angabe der Höhen von Grundstück, Straße und Leitungssohlen, bezogen auf NN oder eine prüfbare Bezugsebene

d) Grundrisse im Maßstab 1:100

- des Kellers
- aller Geschosse, soweit dieses zur Erklärung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist

Die Bestimmung der einzelnen Räume und die zu entwässernden Objekte müssen erkennbar sein, ebenso die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen. Material, Querschnitt und Gefälle der Leitung sind anzugeben.

e) Erklärung zur Berechnung der Gebühr

- über Wassermengen, die der öffentlichen Abwasseranlage aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder auf andere Art und Weise über das Grundstück zugeführt werden.
- über das in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Niederschlagswasser; anzugeben ist für die Gebührenermittlung die Größe der zum Wasserabfluss führenden Grundstücksfläche.

bei Betrieben zusätzlich

f) Betriebsbeschreibung mit

- Art und Umfang der Produktion
- Anzahl der Beschäftigten
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- Funktionsbeschreibung eventueller Vorbehandlungsanlagen
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen

bei einem Antrag auf Anschluss an eine abflusslose Sammelgrube zusätzlich zu den Pkt. a) - f)

g) Erläuterung über Art und Bemessung der abflusslosen Sammelgrube (SGR)

h) In den Lageplan (b) sind zusätzlich die abflusslose Sammelgrube, sowie die Anfahr- und Entnahmemöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug einzutragen

3. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
4. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

1. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Sat-

zung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund des § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, sofern es nicht erheblich verunreinigt ist, nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund-, Drain- oder Kühlwasser darf nur in besonderen Fällen nach erfolgter Genehmigung eingeleitet werden.
4. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Mess- und Prüfgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit keine Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie;
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren;
 - die öffentliche Sicherheit gefährden;
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstige privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Grund-, Drainage- und Kühlwasser.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in

Anhang 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 12 bleibt von dieser Regelung unberührt.

6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlungsschutzverordnung i.d.F. vom 20.07. 2001(BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
7. Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
8. Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.
9. Die in Anhang 1 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
10. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.
Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. S. 1108) zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).
11. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

12. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
13. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
14. Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
15. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachtes, Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
2. Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Bau- last oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des Schachtes, Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung ggf. mit Ventileinheiten) herstellen.
4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat

der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind. Für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten ist der Grundstücksanschluss mit den erforderlichen Fahr- und Arbeitsräumen von baulichen Anlagen und nicht versetzbarem Bewuchs freizuhalten. Schachtabdeckungen werden bei der erstmaligen Herstellung an das vorhandene oder geplante Oberflächenniveau angepasst. Veranlasst der Grundstückseigentümer eine Niveauveränderung, so hat er die Anpassung der Schachtabdeckung zu beantragen und die entstehenden Kosten hierfür zu tragen.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ vom April 2008, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ vom Januar 2001, in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 vom November 2004, Teil 4 vom Dezember 2012, Teil 30 vom Februar 2012 und Teil 100 vom Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
2. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben sowie das Verlegen und das Prüfen der Grundstücksentwässerungsanlage auf Dichtheit, hat nach DIN EN 1610 vom Oktober 1997 in Verbindung mit DWA-A 139 vom Dezember 2009 zu erfolgen. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben, das Verlegen aller Grundleitungen bis zum Grundstücksanschluss sowie das Prüfen auf Dichtheit, darf nur durch Fachfirmen erfolgen, die gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch die Fachfirma ein Prüfprotokoll gem. DIN 1986-30 zu fertigen und bei der Stadt einzureichen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Vorlage des Dichtheitsnachweises (Prüfprotokoll der Dichtheitsprüfung) und der Schlussabnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Rohrgräben dürfen erst nach Zustimmung der Stadt verfüllt werden, eine Abnahme am offenen Rohrgraben behält sich die Stadt vor. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein gefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
4. Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
2. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gegen Rückstau abgesichert sein.

3. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich, fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich, fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 15

Altanlagen

1. Nicht mehr benutzte Leitungen, Schächte und Gruben sind innerhalb von drei Monaten auf Kosten des Grundstückseigentümers ordnungsgemäß zu räumen und anschließend entweder zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.

Werden nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen nicht vollständig entfernt, sind diese so herzurichten, dass sie für die Aufnahme von Abwasser nicht mehr genutzt werden können und keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von ihnen ausgehen.

Werden sie für andere Zwecke nutzbar gemacht, sind sie entsprechend den zu stellenden Anforderungen zu reinigen und instand zu setzen.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16

Befreiungen

1. Die Stadt kann von den Bestimmungen der §§ 6 ff - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
2. Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) i.d.F. d. Bek. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 und § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. den nach § 6 genehmigten Vorgaben des Entwässerungsantrages die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in § 8 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne Zustimmung der Stadt verfüllt oder den Dichtheitsnachweis nicht vorlegt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 8. § 11 Beauftragten der Stadt nicht unbehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20
Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung, Prüfung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21
Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22
Hinweise

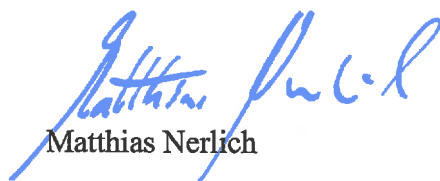
Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.09.2004 außer Kraft.

Gifhorn, den 18.06.2012

Stadt Gifhorn
Der Bürgermeister


Matthias Nerlich



Anlage:
Anhang 1

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2004
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlo- rethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
j) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
l) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 11885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987